

ZH_OBERGERICHT SB240053 vom 10. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240053

FR: ZH_OBERGERICHT SB240053 du 10 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB240053 del 10 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 290.– (Urk. 29 S. 12 ff., 19).

- 13 -

E. 1.2

Die Verteidigung beantragte vor Vorinstanz wie auch im Berufungsverfahren, der Beschuldigte sei vollumfänglich freizusprechen, ohne Eventualanträge im Falle eines Schuldspruchs zu stellen (Urk. 20 S. 4; Urk. 31 S. 2; Urk. 55 S. 6).

E. 1.3

Die Staatsanwaltschaft beantragte die Bestätigung der erstinstanzlich ausgefallenen Strafe (Urk. 34 S. 1).

E. 1.4

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. mit Hinweisen). Darauf sowie auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 29 S. 12 ff.) kann verwiesen werden.

E. 1.5

Das Führen eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkoholkonzentration im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der ordentliche Strafmassstab liegt somit vorliegend bei 3 bis 180 Tagessätzen Geldstrafe oder bei 3 Tagen bis 3 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 34 Abs. 1 StGB; Art. 40 Abs. 1 StGB).

E. 1.6

Mit Verweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz ist vorliegend eine Geldstrafe auszusprechen (Urk. 29 S. 13 f.). 2. Konkrete Strafzumessung

E. 2

Berufungsumfang

E. 2.1

Bei der Bemessung des Verschuldens beim Fahren in angetrunkenem Zustand stehen deliktstypisch einige Faktoren im Vordergrund. Entscheidende Ansatzpunkte und

Beurteilungskriterien sind die Trinkumstände und damit zusammenhängend die Voraussehbarkeit der unter Alkoholeinfluss vorgenommenen Fahrt. In engem Zusammenhang mit der Voraussehbarkeit steht als schulderschwerender oder -reduzierender Faktor der Fahrzweck. Hier sind der äussere Anlass der Fahrt und die Frage von deren Entbehrlichkeit bzw. der Notwendigkeit der Benützung des Fahrzeugs zu prüfen. Damit verbunden sind die Gefährlichkeit und Länge der Fahrstrecke einerseits sowie die übrigen zu erwartenden Verkehrsverhältnisse (Sicht, Strassenverhältnisse, Verkehrsdichte) andererseits. Weitere schuldrelevante Umstände können sich aus der Beschaffenheit des Fahrzeuges, aus dem Fahrverhalten sowie aus dem tatsächlichen Verlauf der Fahrt ergeben.

- 14 - Die Blutalkoholkonzentration ist zwar ein wichtiger, nicht aber ein entscheidender Faktor. Dass nicht der Promillegehalt den Richtwert für die Grösse der Schuld abgeben kann, zeigt sich schon darin, dass einerseits bei gleicher Blutalkoholkonzentration verschiedener Personen die Verkehrssicherheit nicht im selben Mass gefährdet ist (unterschiedliche Alkoholtoleranzen usw.) und andererseits der Betroffene selbst nicht abschätzen kann, welche Blutalkoholkonzentration er erreichen wird bzw. erreicht hat (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB210409 vom 31. Januar 2022 E. 1.4; ZR 93 [1994] S. 129).

E. 2.2

Bei der objektiven Tatschwere fällt in Betracht, dass der Grad der Alkoholisierung mit 0.40 mg/l gerade bei der Grenze zur qualifizierten Tatbegehung liegt. Aufgrund des Doppelverwertungsverbots dürfen Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestands sind, bei der konkreten Strafzumessung zwar nicht noch einmal berücksichtigt werden (BGE 142 IV 14 E. 5.4 m.w.H.). Das Gericht hat aber zu berücksichtigen, in welchem Ausmass der qualifizierte Tatumstand gegeben ist (WIPRÄCHTIGER/KELLER, BSK StGB, 4. Aufl. 2019 Art. 47 N 102). Die Einsatzstrafe ist vorliegend am unteren Rand des Strafrahmens anzusetzen. Weiter ist festzuhalten, dass der Beschuldigte durch sein Verhalten weder einen Unfall oder Schaden verursacht hat, noch – soweit bekannt – konkret Personen gefährdet oder durch seinen Zustand oder seine Fahrweise negativ aufgefallen ist. Er wurde lediglich im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle angehalten, wobei bei ihm ein starker Alkoholgeruch wahrgenommen werden konnte (Urk 1 S. 1; Urk. 2 S. 1). Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nur eine relativ kurze Strecke von ca. zwei Kilometern (hin und zurück) zurücklegen wollte, wodurch die Gefahr für die Sicherheit übriger Verkehrsteilnehmer verhältnismässig gering erscheint. Ebenso ist davon auszugehen, dass auf besagter Strecke zur Tatzeit keine hohe Verkehrsdichte herrschte. Dennoch hat der Beschuldigte mit der Vorinstanz andere Verkehrsteilnehmer sowie seine beiden Töchter, welche er im Fahrzeug mit sich führte, einer nicht zu bagatellisierenden (abstrakten) Gefahr ausgesetzt. Die getätigte Fahrt wäre entbehrlich gewesen. Man hätte die Rückkehr der Tochter ohne Weiteres anders organisieren können. Insgesamt wiegt das objektive Verschulden des Beschuldigten aufgrund des Ausgeführten als leicht. Es rechtfertigt sich deshalb die Einsatzstrafe bei 20 Tagessätzen festzusetzen.

- 15 -

E. 2.3

In subjektiver Hinsicht hat die Vorinstanz berücksichtigt, dass der Beschuldigte in bewusster und grober Fahrlässigkeit gehandelt hat (Urk. 29 S. 15 f.). Dem ist beizupflichten. Das objektive Verschulden wird dadurch nicht relativiert.

E. 2.4

Unter Berücksichtigung der objektiven und der subjektiven Tatschwere ist sein Verschulden somit als leicht zu gewichten und die hypothetische Einsatzstrafe im Bereich von 20 Tagessätzen festzusetzen.

E. 2.5

Täterkomponente

E. 2.5.1

Bezüglich der persönlichen Verhältnisse und des Vorlebens des Beschuldigten ist zunächst festzuhalten, dass er über keine Vorstrafen verfügt (Urk. 30). Vorstrafenlosigkeit ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung indessen neutral zu werten (BGE 136 IV 1 E. 2.6.4). Auch der automobilistische Leumund des Beschuldigten ist ungetrübt (Urk. 8/3).

E. 2.5.2

Betreffend Nachtatverhalten zeigt sich der Beschuldigte nur minimal geständig. Er anerkennt, den Personenwagen unter dem Einfluss von Alkohol gelenkt zu haben. Im Übrigen bestreitet er den Sachverhalt. Er beanstandet sodann das Prozedere der Durchführung der Alkoholmessung bzw. die Verwertbarkeit der Messergebnisse. Insgesamt zeigt der Beschuldigte im Nachtatverhalten weder Einsicht noch Reue. Alleine der Umstand, dass der Beschuldigte nicht in Abrede stellt, unter Alkoholeinfluss gefahren zu sein, wirkt sich deshalb nicht strafmindernd aus. Aus dem Gesagten ergeben sich somit keine weiteren Strafminderungsgründe.

E. 2.5.3

Insgesamt ist die Täterkomponente mithin neutral zu werten.

E. 2.6

Weitere, für die Strafzumessung massgebliche Faktoren wurden im Berufungsverfahren weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich.

E. 2.7

Unter Berücksichtigung aller für die Strafzumessung relevanten Kriterien erscheint die von der Vorinstanz ausgefallte Geldstrafe von 15 Tagessätzen im Rahmen ihres Ermessens zu liegen und ist entsprechend – sowie unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) – zu bestätigen.

- 16 -

E. 2.8

Bezüglich der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten hielt die Vorinstanz fest, der Beschuldigte habe angegeben, im Jahr 2021 über ein steuerbares Einkommen von Fr. 219'000.– und ein Vermögen von Fr. 759'000.– verfügt zu haben (Urk. 8/5; Urk. 3/1 F/A 29 ff. S. 7 f.; Urk. 29 S. 16). Sie hat unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Tagessatzhöhe auf Fr. 290.– festgelegt. Im Berufungsverfahren erklärte der Beschuldigte, die persönlichen Verhältnisse hätten sich – abgesehen vom Wohnort seiner Familie – nicht

verändert. Er gab zu Protokoll, er arbeite nach wie vor bei der G._____, nun als Generalsekretär, und verdiene monatlich Fr. 25'000.– als Basis. Dazu käme ein variabler Anteil, welcher im Jahr zwischen Fr. 40'000.– und Fr. 60'000.– betrage. Darüber hinaus verdiene er im Rahmen eines Verwaltungsratsmandats rund Fr. 24'000.– jährlich (Urk. 54 S. 2 f.). Angesichts der (bereits vor Vorinstanz) bekannten guten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten erscheint die vorinstanzlich festgesetzte Tagessatzhöhe eher milde, ist aber mit Blick auf das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO), da die Umstände sich nicht geändert haben, ebenfalls zu bestätigen. V. Strafvollzug Der Beschuldigte ist Ersttäter. Die Geldstrafe ist daher – sowie bereits mit Blick auf das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) – bedingt unter Ansetzung einer minimalen Probezeit von 2 Jahren auszusprechen (Art. 44 Abs. 1 StGB). VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositiv-Ziff. 5) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich, weshalb er auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen hat (Art. 426 Abs. 1 StPO und Art. 428 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'600.– festzusetzen.

- 17 - 3. Ausgangsgemäss besteht kein Raum für die Zusprechung einer Prozessentschädigung für die anwaltliche Verteidigung des Beschuldigten (Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon, Einzelgericht Strafsachen, vom 6. Juli 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-3. (...)

E. 3

Formelles

E. 3.1

Am 1. Januar 2024 traten die revidierten Bestimmungen der StPO in Kraft. Gemäss Art. 453 Abs. 1 StPO (unverändert belassen) werden Rechtsmittel gegen Entscheide, die vor Inkrafttreten der neuen Regelungen gefällt wurden, nach bisherigem Recht beurteilt. Infolgedessen ist für das vorliegende Rechtsmittelverfahren das alte Recht massgebend.

E. 3.2

Soweit nachfolgend auf die Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO (vgl. dazu Urteil 6B_570/2019 vom 23. September 2019, E. 4.2, m.w.H.), auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet.

E. 3.3

Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7, m.H.). Die Berufungsinstanz kann sich somit in der Begründung auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.

E. 4

Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 2'700.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'500.– Gebühr für das Vorverfahren. Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils

verzichtet, so reduziert sich die Gerichtsgebühr um einen Drittel.

E. 5

(...)

E. 6

(Mitteilungen)

E. 7

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten ■ (versandt) die Staatsanwaltschaft See/Oberland (versandt) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten ■ die Staatsanwaltschaft See/Oberland ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung ■ Administrativmassnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich (PIN ...) die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■

E. 8

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 19 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 10. Oktober 2024
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz MLaw A. Donatsch
Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.